

## Leitfaden

## Freiwillige Rückkehr

Ein Ratgeber für Migrationsfach-  
dienste, Ausländer- und Zuwande-  
rungsbehörden und Interessierte  
in Schleswig-Holstein



Finanziert von der  
Europäischen Union



## **Herausgeber**

AMIF-Projekt: „Weiterentwicklung der Freiwilligen Rückkehrberatung in Schleswig-Holstein und vorbereitende Reintegrationsmaßnahmen“

vertreten durch

Diakonisches Werk Schleswig-Holstein  
Kanalufer 48, 24768 Rendsburg

und

AMIF-Projekt: „Integrierte Rückkehrberatung und Reintegration im LaZuF“

Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge des Landes  
Schleswig-Holstein  
Haart 148, 24539 Neumünster

### **Kontakt:**

[www.diakonie-sh.de](http://www.diakonie-sh.de)  
E-Mail: [info@diakonie-sh.de](mailto:info@diakonie-sh.de)  
Tel.: 04331-593-0

[www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de)  
E-Mail: [AMIF\\_Projekt@lfa.landsh.de](mailto:AMIF_Projekt@lfa.landsh.de)  
Tel.: 04393-96710-356

Stand: Februar 2024,  
2. aktualisierte Auflage

### **Druck und Gestaltung:**

Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge  
Schleswig Holstein &  
Diakonisches Werk Schleswig-Holstein

Obwohl aus Gründen der besseren Lesbarkeit im Text an einigen Stellen nur eine Form gewählt wurde, beziehen sich alle Angaben auf Angehörige aller Geschlechter. Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

# Leitfaden Freiwillige Rückkehr

Ein Ratgeber für Migrationsfachdienste, Ausländer-  
und Zuwanderungsbehörden und Interessierte  
in Schleswig-Holstein





# Inhalt

Grußwort der Staatssekretärin im Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein, Frau Silke Schiller-Tobies	7
Grußwort des Landespastors des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein, Herrn Heiko Naß	9
Vorwort der AMIF-Projektpartner	11
Leitlinien für eine bundesweite Rückkehrberatung	13
Die Behörden im Bereich Rückkehr in Schleswig-Holstein	15
Deutsche Dokumente für Ausländer und Ausländerinnen im Überblick	19
Aufenthaltsperspektiven nach dem negativen Abschluss des Asylverfahrens	23
Aufenthaltserlaubnisse ohne Aus- und Wiedereinreise	25
Informationen über Rückkehrförderung	27
Förderrichtlinien	31
Migrationsberatung Schleswig-Holstein (MBSH)	33
Passbeschaffung	35
Adressen der zuständigen Behörden in Schleswig-Holstein	37
Adressen der Nichtregierungsorganisationen für die Fragen der Rückkehrberatung	39
Weitere Adressen	41
Abkürzungsverzeichnis	43



# Grußwort

der Staatssekretärin im Ministerium für  
Soziales, Jugend, Familie, Senioren,  
Integration und Gleichstellung Schleswig-  
Holstein, Frau Silke Schiller-Tobies

Liebe Kolleginnen und Kollegen,  
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Migrations-  
beratungsstellen und der Ausländer- bzw.  
Zuwanderungsbehörden,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Humanitäre Flüchtlingspolitik heißt, die Integration von Ausländerinnen und Ausländern in unserer Gesellschaft zu fördern. Humanitäre Flüchtlingspolitik heißt aber auch, verantwortungsvoll mit Menschen umzugehen, die kein Bleiberecht in Deutschland haben und diese bei ihrer Rückkehr und Reintegration im Herkunfts- oder Zielland zu unterstützen. Die freiwillige Rückkehr hat grundsätzlich Vorrang vor einer zwangsweisen Rückführung. Die schleswig-holsteinischen Regierungsparteien der 20. Legislaturperiode CDU und Bündnis 90/Die Grünen haben vereinbart, eine unabhängige Beratung ausreisepflichtiger Personen sicherzustellen, zu fördern und auf eine verstärkte Wahrnehmung des Angebots und somit auf die Erhöhung der Zahl freiwilliger Ausreisen hinzuwirken.

Seit 2018 werden mit Landesmitteln und teilweise der Europäischen Union flächendeckend die regionalen Rückkehrberatungsstellen des Diakonischen Werks Schleswig-Holstein gefördert. Dort werden die Betroffenen realistisch, ergebnisoffen und auf Wunsch anonym über Perspektiven im Herkunftsland informiert, damit sie in die Lage versetzt werden, eigenverantwortlich zu entscheiden.

Das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein hat im Jahr 2023 ein landeseigenes Projekt zur Unterstützung der Rückkehr und Reintegration ins Leben gerufen, welches zu 90 Prozent aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) der Europäischen Union finanziert wird und auf frühzeitige Beratung bereits in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes setzt.

Beide Projektträger ergänzen sich gegenseitig und kooperieren eng, damit möglichst viele betroffene Menschen erreicht und bei der Reintegration unterstützt werden können. Bundesweit ist Schleswig-Holstein an vielen Programmen und Projekten zur Unterstützung der Rückkehr

und Reintegration als kofinanzierendes Bundesland aktiv beteiligt. Seit dem Frühjahr 2019 existiert darüber hinaus eine landeseigene Förderrichtlinie für den Fall, dass die bundesweiten Programme nicht in Betracht kommen. Die sogenannte Reisebeihilferichtlinie ist für die Fälle vorgesehen, in denen die freiwillig Ausreisenden nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um sich auf dem Weg bis zum Zielort in der Heimat im notwendigen Umfang zu verpflegen. Ergänzt wird die Unterstützung um eine Starthilfe, um die erste Zeit zwischen Ankunft und Reintegration im Herkunftsland überbrücken zu können.

Der vorliegende Leitfaden soll den Migrationsfachdiensten und Ausländer- bzw. Zuwanderungsbehörden einen Überblick über die sich stetig weiter entwickelnde Landschaft der Rückkehrberatung, Förderung der freiwilligen Rückkehr und Reintegrationsvorbereitung in Deutschland geben.

Ich bedanke mich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Rückkehrberatungsstellen und der Ausländer- bzw. Zuwanderungsbehörden, die dazu beitragen, dass Menschen ohne Bleiberecht eine freiwillige Rückkehr und eine nachhaltige Reintegration in ihrem Heimatland ermöglicht wird.

**Silke Schiller-Tobies**





# Grußwort

des Landespastors des Diakonischen  
Werkes Schleswig-Holstein,  
Herrn Heiko Naß

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
in den Migrationsfachdiensten,  
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den  
Ausländer- und Zuwanderungsbehörden,  
liebe ehrenamtliche Unterstützerinnen und Unterstützer  
in der Flüchtlingshilfe,  
sehr geehrte Damen und Herren,

gemeinsam mit dem Landesamt für Zuwanderung und  
Flüchtlinge des Landes Schleswig-Holstein und unter  
Schirmherrschaft des Ministeriums für Soziales, Jugend,  
Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Lan-  
des sowie mit den Projektpartnern in der kirchlich-diakoni-  
schen regionalen Anbieter sozialer Arbeit gestalten wir seit  
2015 gemeinsam die freiwillige Rückkehrberatung als eine  
wichtige Säule in der Unterstützung von ausreisewilligen  
und ausreisepflichtigen Migrantinnen und Migranten in  
unserem Bundesland.

Weil sich die Anwendung der Subsidiarität zwischen Land  
und Diakonie bei der Bewältigung der großen Migrations-  
bewegungen der vergangenen Jahre bewährt hat, ist  
diese Partnerschaft auch bei der Bewältigung der Auf-  
gaben der Freiwilligen Rückkehrberatung eine tragfähige  
Grundlage.

Daher begrüßen wir es sehr, dass das Land Schleswig-  
Holstein seit Oktober 2018 Mittel für die unabhängige  
Beratung ausreisewilliger und ausreisepflichtiger Mig-  
rantinnen und Migranten zur Verfügung stellt. Ergänzend  
hierzu ist es uns gelungen, Projektmittel für ein weiteres  
gemeinsames Projekt im Rahmen des Asyl-, Migrations-  
und Integrationsfonds für eine weitere Förderperiode  
einzuwerben.

Nach der ersten konzeptionellen Erarbeitung und der  
Entwicklung von Standards für die unabhängige freiwillige  
Rückkehrberatung in den Jahren 2015 bis 2018 in einem  
gemeinsamen AMIF-Projekt gestalten wir seit 2018 aktiv  
und inzwischen flächendeckend in Schleswig-Holstein  
an elf Standorten im Netzwerk mit den Migrationsfach-  
diensten und Zuwanderungsbehörden die Beratung von  
ausreisewilligen und ausreisepflichtigen Migrantinnen

und Migranten im Rahmen der unabhängigen freiwilligen  
Rückkehrberatung.

Die Unabhängigkeit der Beratungsarbeit ist ein wichtiger  
Baustein für den Aufbau einer Vertrauensbeziehung in  
einem Beratungssetting, das aus der Sicht der Betroffenen  
eine prekäre Situation darstellt. Ziel ist die Formulierung  
von Lösungswegen, die auf der einen Seite einer persön-  
lichen Bestärkung der Betroffenen dient und auf der ande-  
ren Seite auch zu einer Annahme der Herausforderungen  
führt. Individualethische wie verantwortungsethische  
Perspektiven können so eine Berücksichtigung finden.

Hierbei verändern sich die Rahmenbedingungen für die  
freiwillige Rückkehrberatung sukzessive und permanent.  
So sind beispielsweise Entwicklungen in den Herkunftslän-  
dern der Migrantinnen und Migranten, Veränderungen  
in den Förderprogrammen, individuelle Entscheidungen  
der Menschen im Rückkehrprozess, die Zusammenarbeit  
mit den relevanten Behörden von den Beraterinnen und  
Beratern immer tagesaktuell in den Blick zu nehmen.

Der Stellenwert von freiwilliger Rückkehrberatung hat sich  
durch Gesetzgebungen und politische Entwicklungen in  
den letzten Jahren permanent stark verändert und die  
Thematik ist mehr und mehr im Bewusstsein aller Akteure  
und Akteurinnen verankert.

Uns ist es wichtig, im Prozess der freiwilligen Rückkehr  
genauso wie im Bereich der Integrationsarbeit den Men-  
schen in den Mittelpunkt des Geschehens zu rücken. Allen  
Menschen, die unsere Beratung aufsuchen, werden nach  
intensiver Recherche der Ausgangssituation die Hand-  
lungsmöglichkeiten aufgezeigt, um sie in die Lage zu ver-  
setzen, selbständig und fachlich beraten die Entscheidung

## GRÜßWORT

für die weitere eigene Lebensgestaltung zu treffen. Hierbei sind die Ehrlichkeit, die Fachlichkeit und die Zeit, die es für eine fundierte Entscheidung braucht, maßgebend.

Neben der Einzelfallberatung ist es uns wichtig, Mitarbeitende, Netzwerk- und Kooperationspartner\*innen und an der Thematik Interessierte permanent fort- und weiterzubilden. Hierzu bieten wir öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen in verschiedenen Formaten an. Näheres hierzu finden Sie auf unserer Homepage.

Dieser Leitfaden soll allen, die sich in der freiwilligen Rückkehrberatung in Schleswig-Holstein engagieren, eine Unterstützung in der täglichen Arbeit bieten und soll auch weiterhin in regelmäßigen Abständen im Rahmen weiterer gemeinsamer Projektarbeit zwischen den beteiligten Institutionen aktuelle Informationen, Kontaktdaten und Fördermöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Anregungen und Hinweise für die Gestaltung des Leitfadens und für die Arbeit am Thema nehmen wir gern entgegen.

### **Heiko Naß**

Landespastor

Diakonisches Werk Schleswig-Holstein

# Vorwort

## der AMIF-Projektpartner

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

Rückkehr ist weiterhin ein Thema, das in der aktuellen Flüchtlingsarbeit durch die verschärfte Gesetzgebung für die Betroffenen restriktive Rechtslagen beinhaltet. Die Diskussion um Ausreisezahlen von Schutzsuchenden nach negativem Ausgang des Asylverfahrens bestimmt die politische Debatte und die Diskussion in der Öffentlichkeit. In der Diskussion wird oft nicht unterschieden zwischen freiwilliger Rückkehr und zwangsweisen Abschiebungsmaßnahmen.

Der Begriff der freiwilligen Rückkehr ist in der EU-Rückführungsrichtlinie definiert. Freiwillig ist jene Rückkehr, bei der Menschen in der gesetzten Frist das Land verlassen, ohne dass eine zwangsweise Aufenthaltsbeendigung stattgefunden hat. Der Begriff „freiwillig“ suggeriert, dass die Menschen Deutschland auf eigenen Wunsch verlassen. Dies ist nur bedingt der Fall, da die Rückkehr in Anbetracht von staatlichem Zwang nur begrenzt freiwillig ist. Wir erkennen an, dass die Formulierung irritieren kann, denn oft besteht kein eigener Rückkehrwille.

Eine freiwillige Rückkehr geht der zwangsweisen Rückführung gesetzlich vor und bietet Gestaltungsspielraum im Hinblick auf die Ausreisevorbereitung, das Ausreisedatum und den Reiseweg sowie die Perspektive im Zielland. Bei Verhängung der Wiedereinreisesperre besteht seitens der Zuwanderungsbehörden ein Gestaltungsspielraum. Eine legale Wiedereinreise lässt sich in vielen Fällen bereits im Vorfeld einer freiwilligen Rückkehr planen, zum Beispiel im Rahmen der Fachkräfteeinwanderung.

Im Falle einer zwangsweisen Rückführung müssen die Kosten von den Betroffenen selbst getragen werden. Dies kann eine legale Wiedereinreise deutlich erschweren, da zunächst die Kosten einer zwangsweisen Rückführung getragen werden müssen.

Für eine freiwillige Rückkehr können Fördermittel beantragt werden. Auch einige Reintegrationsprogramme in den Herkunftsländern können in Anspruch genommen werden.

Hierzu bieten die Internetseiten [www.returningfromgermany.de](http://www.returningfromgermany.de) und [www.startfinder.de](http://www.startfinder.de) Informationen.

Erklärtes Ziel des Landes Schleswig-Holstein ist es, die zwangsweise Rückführung möglichst zu vermeiden. Hierzu bedarf es nach wie vor sehr viel Aufklärung, und bis es final zu einer Ausreise kommt, müssen viele Handlungsschritte absolviert werden.

Insbesondere die Gespräche durch Sie - in den Beratungsstellen und Behörden - zur Unterstützung der Rückkehr oder Weiterwanderung sowie der Vermeidung von zwangsweisen Maßnahmen haben dabei eine große Bedeutung.

Diese aktualisierte Auflage des Ratgebers soll Sie in Ihrer Arbeit unterstützen. Er wird Fragen beantworten, die Ihnen beim Thema Rückkehr gestellt werden. Er wird Sie über die aktuellen Möglichkeiten und Förderungen informieren. Und er wird Ihnen einen Überblick über wichtige Ansprechpartnerinnen und -partner geben.

Unterstützungs- und Förderungsmöglichkeiten einer freiwilligen Rückkehr befinden sich in einem dynamischen Prozess. Nur durch das Wissen um die eigene Situation und die sich bietenden Optionen haben die Ratsuchenden die Chance auf Perspektivenplanung.

Die Wichtigkeit und Notwendigkeit von Rückkehrberatungsstellen im Land wurde durch die gemeinsame Projektarbeit mehr als deutlich. Auf Grundlage der Projektergebnisse wird die weitere Konzeptionierung der Beratung zur freiwilligen Rückkehr in Schleswig-Holstein erfolgen. Den Schwerpunkt in beiden AMIF-Projekten bildet die berufliche und wirtschaftliche Reintegration im Herkunftsland, die die freiwillige Rückkehr somit noch nachhaltiger gestalten soll und echte Perspektiven aufzeigen wird.

## **VORWORT**

Für alle Fragen rund um das Thema Rückkehr stehen Ihnen die Projektteams zur Verfügung und nehmen Anregungen und Rückmeldungen entgegen

**Solveigh Deutschmann, Andrea Bastian (DW SH)**  
**Christiane Lindner (LaZuF)**

# Leitlinien für eine bundesweite Rückkehrberatung

Ein Überblick aus den Leitlinien der Bund-Länder-Koordinierungsstelle Integriertes Rückkehrmanagement (BLK-IRM) aus dem Jahr 2015:

- Freiwillige Rückkehr hat grundsätzlich Vorrang vor Zwangsmaßnahmen.
- Jede Person soll situationsabhängig die Möglichkeit erhalten, Rückkehrberatung und Hilfe in Anspruch zu nehmen. Über mögliche Angebote soll offen informiert werden.
- Die Beratung soll umfassend, neutral und ergebnisoffen sein.
- Ergebnisoffen bedeutet, dass unter Berücksichtigung des aufenthaltsrechtlichen Status in einem Gespräch die vorhandenen Optionen realistisch aufgezeigt werden. Ziel ist es, dass eine wohlinformierte, eigenständige Entscheidung aufgrund der erhaltenen Beratung und Informationen möglich ist.
- Niemand wird in der Rückkehrberatung zu etwas überredet oder gedrängt.
- Beratungsinhalte sind vertraulich!
- Persönliche Daten werden nur mit Zustimmung des Beratenen weitergegeben. Der Datenschutz wird beachtet!
- Getroffene Hilfszusagen und Vereinbarungen sind verbindlich und verlässlich.
- Zuverlässigkeit und wechselseitiges Vertrauen sind Voraussetzungen für eine erfolgreiche Rückkehrberatung. Vereinbarungen müssen eindeutig und für beide Seiten verbindlich getroffen werden.
- Es gilt das Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“.
- Jede Person und Familie soll möglichst die Förderung erhalten, die ihren Bedürfnissen, aber auch ihren Potentialen gerecht wird. Die Stärkung der Eigenverantwortung steht im Vordergrund.
- Die Rückkehrberatung und -hilfe ist lediglich eine Unterstützung.

Link zum Download der kompletten Leitlinien:  
[https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Rueckkehr/leitlinien-zur-rueckkehrberatung.pdf;\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Rueckkehr/leitlinien-zur-rueckkehrberatung.pdf;__blob=publicationFile&v=4)



# Zuständige Behörden im Bereich Rückkehr in SH

Nach § 71 Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sind grundsätzlich die Ausländer- und Zuwanderungsbehörden (ABHn/ZBHn) u. a. für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen, Entscheidungen nach dem AufenthG und Entscheidungen nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen zuständig.

Die ABHn/ZBHn sind damit erste Ansprechpartnerinnen für alle aufenthalts- und passrechtlichen Fragestellungen, die Ausländerinnen und Ausländer betreffen. Dies gilt selbstverständlich auch für alle aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen, die im Zusammenhang mit den Themen Ausreise, Rückkehrberatung und Abschiebung stehen. Nähere Angaben zur Arbeit der ABHn/ZBHn sowie deren Kontaktdaten finden Sie im Landesportal Schleswig-Holstein unter dem folgenden Link.

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/Z/zuwanderung/auslaenderbehoerden.html>

## Wie entsteht die Rückkehr- bzw. Ausreisepflicht?

Die Ausreisepflicht entsteht kraft Gesetzes oder durch Verwaltungsakt. In asylrechtlichen Fallgestaltungen ergibt sich das Aufenthaltsrecht der asylantragstellenden Ausländerinnen und Ausländer aus einer sog. Aufenthaltsgestattung. Nach Abschluss des Asylverfahrens teilt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) der ABH/ ZBH die Entscheidung über den Asylantrag mit. Die ABH/ZBH ist an diese Entscheidungen des BAMF gebunden. Bei einem positiven Ausgang des Asylverfahrens wird durch die ABH/ZBH ein Aufenthaltstitel erteilt. Wird der Asylantrag hingegen abgelehnt, so erlischt die Aufenthaltsgestattung und die Ausländerin oder der Ausländer werden ausreisepflichtig, § 67 Abs. 1 AsylG.

Eine Ausreisepflicht kann aber auch auf anderem Weg entstehen: Für gewöhnlich setzt der Aufenthalt einer Ausländerin oder eines Ausländers im Bundesgebiet den Besitz eines Aufenthaltstitels voraus. Ausländerinnen und Ausländer, die keinen Aufenthaltstitel besitzen oder deren Aufenthaltstitel erlischt, sind ausreisepflichtig. Das ergibt sich aus § 50 Abs. 1 AufenthG. Die gängigsten Gründe für das Erlöschen eines Aufenthaltstitels sind

- der Ablauf einer befristeten Aufenthaltserlaubnis,
- der Eintritt einer auflösenden Bedingung,
- die Versagung oder Rücknahme bzw. Widerruf einer Aufenthaltserlaubnis und
- die Ausweisung

Aufenthaltstitel erlöschen mitunter auch kraft Gesetzes, z. B. dann, wenn die Ausländerin oder der Ausländer aus einem nicht nur vorübergehenden Grund ausreist, § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7 AufenthG.

Ausreisepflichtig ist zudem, wer unerlaubt eingereist ist. Welche der genannten Gründe eine Ausreisepflicht nach sich ziehen, ist für die Konsequenz nicht maßgeblich. Die Ausländerinnen und Ausländer sind verpflichtet, das Bundesgebiet sobald wie möglich, oder in der ihnen gegebenenfalls eingeräumten Frist zu verlassen.

## Welche Aufgaben haben die ABHn/ZBHn im Bereich Rückführung?

Die ABHn/ZBHn überwacht die Ausreise.

Die Ausreisepflicht ist nach § 58 Abs. 2 AufenthG u.a. vollziehbar, wenn der Ausländer oder die Ausländerin

- unerlaubt eingereist ist,
- trotz abgelaufenen Aufenthaltstitels noch keinen (neuen) Aufenthaltstitel beantragt hat, oder wenn die Versagung des Aufenthaltstitels oder der sonstige Verwaltungsakt, durch den der Ausländer ausreisepflichtig wird, vollziehbar ist.

Ist die Ausreisepflicht vollziehbar und die Frist zur freiwilligen Ausreise erfolglos abgelaufen, dann muss die ABH/ ZBH die Ausreisepflicht zwangsweise durchzusetzen (Abschiebung, § 58 Abs. 1 S. 1 AufenthG).

Stehen einer Abschiebung rechtliche oder tatsächliche Hindernisse (z. B. Reiseunfähigkeit, Passlosigkeit, erlaubter Aufenthalt von Kernfamilienmitgliedern, Ausübung einer Berufsausbildung) entgegen, wird die Abschiebung ausgesetzt, solange die genannten Gründe vorliegen. Der bzw. die Betroffene erhält dann eine sog. Duldung, die je nach Art und Dauer der Ausreisehindernisse befristet ist.

Während der Ausländer oder die Ausländerin geduldet ist, besteht die Ausreisepflicht zwar fort, ist aber nicht mehr vollziehbar. Außerdem ist der geduldete Aufenthalt nicht strafbar.

Besteht keine Bleibeperspektive, können ABHn/ZBHn Amtshilfeersuchen zur Dokumentenbeschaffung und Organisation bzw. Durchführung einer Abschiebung beim LaZuF stellen. Mit der Annahme des Ersuchens unterstützt das LaZuF die ABHn/ZBHn bei der organisatorischen Vorbereitung der Abschiebung vollziehbar ausreisepflichtiger Personen.

### Welche Aufgaben hat das LaZuF?

Das (LaZuF) ist eine Landesoberbehörde im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein. Dort werden gemäß dem

- Gesetz über die Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (LAufnG)

und der

- Landesverordnung zur Regelung von Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und bei der Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und zur Einrichtung und dem Verfahren einer Härtefallkommission (AuslAufnVO)

folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Aufnahme und Verteilung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern
- Aufnahme und Verteilung von Asylbegehrenden
- Aufnahme und Verteilung von unerlaubt eingereisten Ausländerinnen und Ausländern (§ 15a AufenthG)
- Aufnahme und Verteilung von Ausländerinnen und Ausländern die aufgrund der §§ 22, 23 und 24

AufenthG aufgenommen werden (z. B. humanitäre Aufnahmeprogramme).

- Funktion einer Ausländer- bzw. Zuwanderungsbehörde für Personen, die in Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 AsylG zu wohnen haben.
- Funktion einer landesweiten Koordinierungsstelle für die Beschaffung von Heimreisedokumenten und die organisatorische Vorbereitung der Abschiebung vollziehbar ausreisepflichtiger Personen (und Unterstützung der ABHn/ZBHn).
- Betrieb einer Ausreiseeinrichtung (Landesunterkunft für Ausreisepflichtige) nach § 61 Abs. 2 AufenthG
- Betrieb einer Zentralstelle zur Bearbeitung von Einzelfällen der Fachkräfteeinwanderung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 5 AufenthG.

Nähere Informationen zur Arbeit des Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge finden Sie im Landesportal Schleswig-Holstein unter diesem Link.

Das LaZuF organisiert auch Rückführungen bzw. Abschiebungen in eigener Zuständigkeit sowie in Amtshilfe für die schleswig-holsteinischen ABHn/ZBHn und führt diese durch.

Auch bei freiwilligen Ausreisen und der Beschaffung von Legitimationspapieren ist das LaZuF im Rahmen seiner Möglichkeiten und Kapazitäten behilflich.

Die Abteilung „Rückkehrmanagement“ befindet sich am Standort Boostedt.

Zum 01.01.2017 wurde in der Organisationshoheit des LaZuF eine Landesunterkunft für ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer (LUK-A) geschaffen. Die ABHn/ZBHn können für ausreisepflichtige Ausländer und Ausländerinnen Amtshilfeersuchen beim LaZuF stellen. Mit der Aufnahme der ausreisepflichtigen Person wird das LaZuF zuständige ABH. Für die Betroffenen bedeutet dies, dass sie verpflichtet werden, ihren Wohnsitz in der LUK-A zu nehmen. Durch den Übergang in die Zuständigkeit des LaZuF und die Wohnsitznahme in der LUK-A werden eine intensive Betreuung und Beratung zu Rückkehrentscheidungen ermöglicht. Dadurch soll die Bereitschaft der Betroffenen zur freiwilligen Ausreise im Sinne der EU-Rückführungsrichtlinie gefördert werden.



Eine enge Verknüpfung von behördlicher und unabhängiger Beratung sowie der enge Kontakt zum medizinischen Dienst am Standort Boostedt bewirkten in der Großzahl der untergebrachten Fälle eine freiwillige Ausreise der Betroffenen.

#### **Das Justizministerium und die Abschiebungshaft-einrichtung:**

Das MJG betreibt seit der Organisationsentscheidung des Ministerpräsidenten vom 01.09.2022 die gemeinsame Abschiebungshafteinrichtung für die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern. Für jedes der beteiligten Länder stehen bis zu 20 Unterbringungsplätze zur Verfügung. Bis zu diesem Datum hatte das LaZuF die Einrichtung betrieben.

Der Zweck der Abschiebungshaft ist es, die geordnete Abschiebung zu sichern und zu ermöglichen. Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer, die sich der Abschiebung entziehen und bei denen alle milderen Mittel zur Aufenthaltsbeendigung nicht erfolgreich durchzusetzen sind, können als „ultima ratio“ (letztes Mittel) zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft genommen werden.

#### **Das MSJFSIG:**

Das MSJFSIG nimmt die Fachaufsicht über die ABHn/ZBHn in Schleswig-Holstein sowie über das LaZuF wahr. In dieser Funktion betreibt das MSJFSIG generell keine Einzelfallsachbearbeitung. Diese liegt allein in der Zuständigkeit der kommunalen Behörden und des LaZuF. Das MSJFSIG wird bei Bedarf jedoch um fachaufsichtliche Prüfung bzw. Unterstützung gebeten. Die Fachaufsicht wird im MSJFSIG durch die Abteilung 4 (Integration, Teilhabe, Ehrenamt) wahrgenommen. Die Abteilung besteht aus fünf Fachreferaten, die unterschiedliche Aufgaben aus dem Bereich Zuwanderung, Integration und Ehrenamt erfüllen. Das Referat 40 ist zuständig für das Aufenthalts-, Asyl- und Staatsangehörigkeitsrecht. Die Aufgaben der Integration von Migrantinnen und Migranten werden vom Referat 43 wahrgenommen. Die Verantwortung für die Erstaufnahme von Flüchtlingen sowie für das integrierte Rückkehrmanagement liegt bei dem Referat 41. Das Referat 41 hat

auch die Rechts- und Fachaufsicht über das LaZuF.

Das Referat 42 ist zuständig für die humanitäre Aufnahme und die Härtefallkommission.

Die Härtefallkommission ist als behördenunabhängiges Gremium beim MSJFSIG eingerichtet. Sie entscheidet auf Antrag, ob ein Härtefallersuchen im Sinne des § 23a AufenthG an die oberste Landesbehörde gerichtet werden soll. Durch ein Härtefallersuchen erhält der/die Minister/ in die Möglichkeit, abweichend von den im Aufenthaltsgesetz geregelten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen, gegenüber der zuständigen ABH/ZBH anzuordnen, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Näheres zur Arbeit der Härtefallkommission finden Sie im Landesportal Schleswig-Holstein unter dem Link <https://schleswig-holstein.de> - Härtefallkommission

#### **Das BAMF:**

Das BAMF ist u. a. zuständig für die Durchführung von Asylverfahren.

Nach Äußerung des Asylgesuchs werden die Asylbegehrenden auf die Bundesländer erstverteilt und melden sich in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung. Der/die Asylsuchende muss den Asylantrag persönlich bei der zuständigen Außenstelle des BAMF stellen. Bei der Registrierung und Abgabe der Fingerabdrücke wird geprüft, ob ein sog. Eurodac-Treffer vorliegt. Dies bedeutet, dass die/der Antragstellende zumindest in einem anderen EU-Staat registriert wurde. Dieser ist dann für die Durchführung oder den Abschluss des Asylverfahrens zuständig. Hier handelt es sich um das sog. Dublinverfahren. Der Asylantrag in Deutschland wird dann grundsätzlich als unzulässig abgelehnt. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass die/der Betroffene bereits einen Schutzstatus in einem anderen EU-Staat erhalten hat. Auch hier wird der Asylantrag grundsätzlich als unzulässig abgelehnt.

Bleibt der Antrag im nationalen Asylverfahren, wird die asylsuchende Person zu den Asylgründen angehört.

Das BAMF erlässt nach Prüfung der Asylgründe einen Bescheid.

Die Asylantragsbearbeitung findet grundsätzlich in den Aufnahmeeinrichtungen statt.

Negative BAMF-Entscheidungen in Asylverfahren sind die häufigste Grundlage für vollziehbare Ausreise-

## ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

verpflichtungen (s. o.). Zudem droht bzw. ordnet des BAMF im Rahmen negativer Asylentscheidungen Abschiebungen an. Eine darüberhinausgehende originäre Zuständigkeit dieser Bundesbehörde für Rückführungsfragen ist nicht gegeben. Näheres zur Arbeit des BAMF finden Sie unter dem Link.

[https://www.bamf.de/DE/Themen/themen\\_node.html](https://www.bamf.de/DE/Themen/themen_node.html)

# Deutsche Dokumente für Ausländer und Ausländerinnen im Überblick

## **Visum**

Es wird unterschieden zwischen Visa der Kategorien A – D. Die Kategorien A – C berechtigen zum Flughafentransit (A), zur Durchreise (B) und zum kurzfristigen Aufenthalt (C). Diese Schengen-Visa werden durch die deutschen Auslandsvertretungen ohne Beteiligung von ABHn/ZBHn für die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Schengenstaaten oder für geplante kurzfristige Aufenthalte in diesem Gebiet von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen erteilt. Schengen-Visa der Kategorie C (kurzfristiger Aufenthalt) berechtigen generell nicht zur Arbeitsaufnahme und können im Bundesgebiet über einen Zeitraum von 90 Tagen pro 180 Tagen hinaus grundsätzlich nicht verlängert werden.

Für längerfristige Aufenthalte ist ein Visum der Kategorie D für das Bundesgebiet erforderlich, das vor der Einreise erteilt wird. Für diese Nationale Visa gilt ein Erteilungsverfahren, das grundsätzlich die Beteiligung der künftig im Bundesgebiet zuständigen ABHn/ZBHn erfordert.

Nationale Visa können im Bundesgebiet als Aufenthaltstitel für den beantragten Aufenthalt verlängert werden.

## **(Bescheinigung über die) Aufenthaltsgestattung (AG)**

Für das Entstehen des gesetzlichen Aufenthaltsrechts der Aufenthaltsgestattung reicht zwar bereits ein informelles Nachsuchen bei sachnahen Behörden (z.B.: Grenzbehörde, Polizei oder Ausländerbehörde), § 55 Abs. 1 Satz 1 AsylG. Aber erst bei der Asylantragstellung beim BAMF nach § 14 AsylG erhält der Ausländer die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung, § 63 Abs. 1 AsylG. Die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung wird den Ausländerinnen und Ausländern innerhalb von drei Tagen nach der Asylantragstellung, versehen mit den Angaben zur Person und einem Lichtbild ausgestellt, wenn sie nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels sind (§ 63 Abs. 1 AsylG).

Die Aufenthaltsgestattung (AG) wird nicht erteilt. Mit ihr wird lediglich der gestattete Aufenthalt als Rechtsfolge der Asylantragstellung bescheinigt. Sie erlischt generell mit der Unanfechtbarkeit der Entscheidung des BAMF

im Asylverfahren. Weitere Erlöschenstatbestände sind im AsylG geregelt. Mit der AG ist der Antragsteller berechtigt, sich während des Asylverfahrens in Deutschland innerhalb des ihm erlaubten Gebietes aufzuhalten. Die AG stellt keinen Aufenthaltstitel dar. Frühestens nach drei Monaten des gestatteten Aufenthaltes ist eine Arbeitsaufnahme mit Zustimmung der Arbeitsverwaltung möglich.

## **Ankunftsnachweis (AKN)**

Wenn ein Ausländer in Deutschland um Asyl nachgesucht, aber noch keinen Asylantrag gestellt hat, erhält er einen Ankunftsnachweis (AKN), § 63a AsylG. Dieses Dokument ersetzt seit 28. Januar 2016 die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA). Die Gültigkeit des AKN ist auf max. sechs Monate begrenzt, kann jedoch verlängert werden.

Der AKN wird vom LaZuF oder den zuständigen Außenstellen des BAMF unverzüglich nach der erkennungsdienstlichen Behandlung ausgestellt. Die erfolgte Registrierung und die Vorlage des Ankunftsnachweises sollen grundsätzlich Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen und die Stellung eines Asylantrages sein.

## **Aufenthaltserlaubnis (AE)**

Die Aufenthaltserlaubnis ist immer ein befristeter Aufenthaltstitel, § 7 AufenthG. Sie wird für folgende Aufenthaltsw Zwecke erteilt:

- Ausbildung und Studium
- Erwerbstätigkeit
- Völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe
- Familiäre Gründe
- Besondere Zwecke (insb. Wiederkehrer, ehemalige Deutsche)
- Andere Gründe in Ausnahmefällen

Inhabern von Aufenthaltserlaubnissen ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit – ggf. nach Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit – erlaubt, es sei denn ein Gesetz bestimmt ein Verbot. Weitere Nebenbestimmungen können verfügt werden, § 12 AufenthG.

### **Niederlassungserlaubnis (NE)**

Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel. Sie wird generell ohne Auflagen und Nebenbestimmungen erteilt. Diese sind nur dann möglich, wenn das AufenthG dies ausdrücklich vorsieht.

### **Blaue Karte EU, ICT-Karte, Mobile-ICT-Karte, Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU**

Die Blaue Karte EU ist ein Aufenthaltstitel für Hochschulabsolventinnen und -absolventen, mit dem die dauerhafte Zuwanderung von Hochqualifizierten aus dem Nicht-EU-Ausland nach Deutschland erleichtert und gefördert werden soll.

Die ICT-Karte ist ein befristeter Aufenthaltstitel und die Basis für den gesamten Aufenthalt unternehmensintern entsendeter Beschäftigter innerhalb der EU. Die jeweiligen EU-Mitgliedstaaten stellen diese nach einheitlichen Bedingungen aus.

Drittstaatsangehörige, die bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine ICT-Karte besitzen und mehr als 90 Tage in Deutschland arbeiten möchten, erhalten einen deutschen Aufenthaltstitel, die Mobile-ICT-Karte.

Mit einer in Deutschland erteilten Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU kann grundsätzlich in anderen EU-Mitgliedstaaten gearbeitet, studiert oder eine Ausbildung absolviert werden. Vor einer Arbeitsaufnahme führen einige EU-Mitgliedstaaten jedoch einen Arbeitsmarkttest durch. Auskunft zu den genauen Regelungen erteilt der jeweilige Mitgliedstaat.

### **Duldung**

Die Duldung ist die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, § 60a AufenthG.

Die Gründe für die Erteilung dieser Duldungsform können u.a. sein:

- a. Medizinische Gründe
- b. Fehlende Pass- oder Passersatzpapiere

- c. Familiäre Gründe
- d. Dringende humanitäre oder persönliche Gründe
- e. Tatsächliche Reisebeschränkungen

Vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern wird die Duldung im Sinne des § 60b als „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ erteilt, wenn die Abschiebung aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann, weil er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt oder er zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 nicht vornimmt.

Duldungen nach § 60b AufenthG schließen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit aus. Zeiten der Erteilung einer solchen Duldung können darüber hinaus nicht bei der Berechnung von Vorduldungszeiten berücksichtigt werden. Inhaber\*innen dieser Duldung können bei Glaubhaftmachung der Erfüllung der genannten Mitwirkungspflichten eine Duldung nach § 60a AufenthG erhalten.

### **Ausbildungsduldung (§60c AufenthG, Spezialfall des § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG)**

Eine Duldung im Sinne von § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG ist als Ausbildungsduldung zu erteilen, wenn während eines laufenden Asylverfahrens oder während eines geduldeten Aufenthaltes eine qualifizierte Berufsausbildung oder eine Assistenz- oder Helferausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf begonnen wurde und fortgeführt werden soll. Im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung ist diese Norm am 01.03.2024 durch eine Spezialregelung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ergänzt worden, vgl. § 16g AufenthG.

### **Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)**

Eine Beschäftigungsduldung ist regelmäßig zu erteilen, wenn die antragstellende Person seit mindestens 12 Monaten im Besitz einer Duldung ist, seit mindestens 18 Monaten einer lebensunterhaltssichernden Beschäfti-

gung nachgeht und noch eine Reihe weiterer Erteilungsvoraussetzungen erfüllt. Der Voraussetzungenkanon für die Erteilung der Beschäftigungsduldung ist sehr umfangreich und muss in seinen Einzelheiten durch die zuständige Zuwanderungsbehörde geprüft werden. Es muss allerdings beachtet werden, dass in Kürze (vermutlich April 2024) eine Gesetzesänderung geplant ist: Nach dem neuen Rückführungsverbesserungsgesetz wird die Frist der Vorbeschäftigungszeit von 18 auf 12 Monate abgesenkt.

#### **Reiseausweis für Ausländer, § 5 AufenthV**

Der Reiseausweis für Ausländer ist ein Passersatzpapier. Er wird in Verbindung mit einer AE, NE oder einem anderen vorhandenen und gültigen Ausweis ausgestellt, wenn der Betroffene nachweislich keinen Pass oder Passersatz besitzt und ihn nicht auf zumutbare Weise erlangen kann.

#### **Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB)**

Ein ausreisepflichtiger ausländischer Staatsbürger erhält mit der Abschiebungsandrohung oder im Rahmen der Festsetzung einer Ausreisefrist für die Ausreise eine Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB). Die GÜB wird befristet ausgestellt und gilt bis maximal zum Ausreisetag. Bei der Grenzkontrolle vor Verlassen des Schengen-Raums wird die GÜB von den Beamten einbehalten und an die ausstellende Behörde mit dem Ausreise-Vermerk geschickt. Auf diese Weise wird der Nachweis der Ausreise geführt. Behält der Ausreisende die GÜB bis in sein Heimatland, ist er aufgefordert, diese persönlich bei der deutschen Botschaft abzugeben. GÜB ist kein amtliches Dokument, sondern dient lediglich dem Nachweis des freiwilligen Verlassens des Bundesgebietes. Sie bewirkt, dass bis zum Ablauf der Ausreisefrist die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht ruht.

#### **Fiktionsbescheinigung**

##### **Erlaubnisfiktion nach § 81 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 AufenthG:**

Beantragt eine Ausländerin/ein Ausländer vor Ablauf seines Aufenthaltstitels oder seines rechtmäßigen Aufenthaltes dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels, gilt der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der ABHn/ZBHn als fortbestehend. Dies gilt nicht für ein Visum nach § 6 Abs. 1 AufenthG. Wurde der Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels verspätet gestellt, kann die Ausländer- oder Zuwanderungsbehörde zur Vermeidung einer unbilligen Härte die Fortgeltungswirkung anordnen.

tel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der ABHn/ZBHn als fortbestehend. Dies gilt nicht für ein Visum nach § 6 Abs. 1 AufenthG. Wurde der Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels verspätet gestellt, kann die Ausländer- oder Zuwanderungsbehörde zur Vermeidung einer unbilligen Härte die Fortgeltungswirkung anordnen.

##### **Duldungsfiktion nach § 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG:**

Wird ein Antrag nach § 81 Abs. 3 AufenthG verspätet gestellt, gilt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Entscheidung der Ausländer- oder Zuwanderungsbehörde die Abschiebung als ausgesetzt.



# Aufenthaltsperspektiven nach dem negativen Abschluss des Asylverfahrens

Der erfolglose Abschluss des Asylverfahrens muss nicht zwingend heißen, dass keine anderen aufenthaltsrechtlichen Perspektiven bestehen.

Mit der Stellung des Asylantrages erlischt eine Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels und ein Aufenthaltstitel mit einer Gesamtgeltungsdauer bis zu sechs Monaten, § 55 Abs. 2 AsylG. Das bedeutet, dass auch das für die Einreise erforderliche Visum (§ 5 Abs. 2 AufenthG) erloschen ist. Aus diesem Grund gilt grundsätzlich, dass vor Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach negativem Ausgang des Asylverfahrens ein gänzlich neues Visumverfahren zu erfolgen hat. Eine Aufenthaltserlaubnis kann folglich grundsätzlich erst nach einer Ausreise und nach ordnungsgemäßem Durchlaufen eines Visumverfahrens im Rahmen einer erneuten Einreise in die Bundesrepublik Deutschland erlangt werden. Es müssen dann sowohl die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (§ 5 AufenthG) als auch die – je nach Art der Aufenthaltserlaubnis erforderlichen – besonderen Voraussetzungen überprüft werden.

Nach § 5 AufenthG setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel, d.h. insbesondere, wenn nicht gesetzlich ausdrücklich etwas Anderes normiert ist, voraus, dass

- der Lebensunterhalt gesichert ist,
- die Identität und unter Umständen auch die Staatsangehörigkeit geklärt sind,
- kein Ausweisungsinteresse, z.B. wegen Verüben einer Straftat im Bundesgebiet, besteht,
- der Aufenthalt nicht aus einem sonstigen Grund Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet, soweit kein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht,
- die Passpflicht nach § 3 AufenthG erfüllt wird.

Grundsätzlich ist es zudem erforderlich, dass die Ausländerinnen und Ausländer

- mit dem erforderlichen Visum eingereist sind,
- die für die Erteilung des Aufenthaltstitels maßgeblichen Angaben bereits beim Visumantrag gemacht haben.

**Von den das Visumverfahren betreffenden Voraussetzungen kann allerdings abgesehen werden, wenn ein Rechtsanspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht**

oder aufgrund besonderer Einzelfallumstände die Nachholung eines Visumverfahrens unzumutbar ist (§ 5 Abs. 2 S. 2 AufenthG). Weitere Ausnahmeregelungen gelten für Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 24 und 25 AufenthG (§ 5 Abs. 3 AufenthG).

Sollten Betroffene im Rahmen der Rückkehrberatung äußern, dass sie Gründe für einen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet sehen, sollte diese Fragen sowie das Verfahren im Einzelfall mit der jeweils zuständigen ABH/ZBH geklärt werden.





# Aufenthaltserlaubnisse ohne Aus- und Wiedereinreise

## **§ 19d AufenthG**

Unter den in § 19d AufenthG näher geregelten Voraussetzungen sollen beruflich qualifizierte Geduldete eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Beschäftigung erhalten. § 19d AufenthG differenziert zwischen in Deutschland oder im Ausland abgeschlossener Hochschul- bzw. Berufsausbildung und berücksichtigt in Deutschland bereits erfolgte Berufsausübungszeiten. Insbesondere ist denjenigen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG unter den dort genannten Voraussetzungen zu erteilen, die zuvor anspruchsgeduldet nach § 60c AufenthG (Ausbildungsduldung) eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen und nun eine Beschäftigung im Ausbildungsberuf gefunden haben.

## **§§ 27ff. AufenthG**

In den in §§ 27ff. AufenthG sind diverse Regelungen enthalten, aus denen sich ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen ergibt. Diese ergeben sich insbesondere aus den Regelungen zum Ehegatten-, Kinder- und Elternnachzug zu deutschen oder ausländischen Kernfamilienmitgliedern. Grundsätzlich setzt die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis ein vorheriges Visumsverfahren voraus. Ob die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Visumpflicht vorliegen, ist durch die zuständige ZBH/ABH zu prüfen und zu entscheiden.

## **§ 25a AufenthG**

§ 25a regelt, in welchen Fällen gut integrierte geduldete Jugendliche und Heranwachsende (oder solche mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG) eine Aufenthaltserlaubnis erhalten können. Neben weiteren Voraussetzungen ist regelmäßig ein ununterbrochener dreijähriger Aufenthalt (erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung) in Deutschland erforderlich, in dem erfolgreich die Schule besucht oder ein Schulabschluss erreicht wurde. § 25a enthält auch die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die Eltern oder Geschwister von gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden.

## **§ 25b AufenthG**

Geduldete oder Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG, die mindestens sechs Jahre (bzw. vier Jahre, wenn sie mit einem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben) ununterbrochen erlaubt, gestattet oder geduldet in Deutschland leben, können bei nachhaltiger Integration eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG erhalten. Voraussetzung ist, dass sie u.a. ihren Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichern können oder dies zu erwarten ist und sie über hinreichende Sprachkenntnisse verfügen. Inhaber\*innen der Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG sollen diese Aufenthaltserlaubnis unter bestimmten Voraussetzungen bereits dann erhalten können, wenn sie seit 30 Monaten im Besitz der Beschäftigungsduldung sind.

## **Aufenthaltserlaubnis für geduldete § 25 Abs. 5 AufenthG**

Geduldeten, deren Ausreise unverschuldet für längere Zeit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Der Begriff der Ausreise umfasst damit sowohl die zwangsweise Rückführung, als auch die freiwillige Ausreise. Es ist daher im Einzelfall unerheblich, ob eine zwangsweise Rückführung unmöglich ist, wenn der Ausländer freiwillig in den Herkunftsstaat oder in einen anderen aufnahmebereiten Staat ausreisen könnte.

## **Aufenthaltsgewährung in Härtefällen § 23a AufenthG**

In Härtefällen kann die Härtefallkommission angerufen werden. Dies setzt in der Regel einen mindestens fünfjährigen Aufenthalt voraus, bei Jugendlichen mit einem anerkannten Schulabschluss und jungen Erwachsenen (bis unter 27 Jahre) sind es mindestens 4 Jahre. Neben der Aufenthaltsdauer sind die erbrachten Integrationsleistungen sowie -prognosen von zentraler Bedeutung.

Näheres zur Arbeit der Härtefallkommission finden Sie im Landesportal Schleswig-Holstein unter dem Link [https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/inneres-sicherheit-verwaltung/haertefallkommission/haertefallkommission\\_node.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/inneres-sicherheit-verwaltung/haertefallkommission/haertefallkommission_node.html)

Kontaktdaten der Härtefallkommission:  
Härtefallkommission beim Ministerium für Soziales,  
Jugend, Familie, Senioren, Integration und  
Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein,  
Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel

### **Asylfolgeverfahren § 71 AsylG**

Bei nachträglicher Änderung der Sach- oder Rechtslage (es tauchen z.B. neue Beweismittel auf oder es ändert sich die Lage im Herkunftsstaat) besteht die Möglichkeit, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen. Der Asylfolgeantrag ist beim BAMF zu stellen.

### **§ 25 Abs. 4a und 4b AufenthG**

Unter den in § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG näher geregelten Voraussetzungen können Aufenthaltserlaubnisse für Opfer von Menschenhandel, Schwarz- und Zwangsarbeit erteilt werden.

# Informationen über Rückkehrförderung

## **Auswärtiges Amt**

Bei der Planung und Durchführung einer Ausreise kann die Seite des Auswärtigen Amtes sehr nützlich sein. Für alle Länder werden ständig aktualisierte Reise- und Sicherheitshinweise erstellt:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit>

Außerdem wird auf der Seite auch eine Liste mit Kontaktdaten der Botschaften und Konsulate anderer Staaten in Deutschland bereitgestellt. Diese sind für die Beantragung von Pässen und anderer (Reise-) Dokumente zuständig. Ebenfalls stellt das Auswärtige Amt Anwaltslisten für das Zielland zur Verfügung, falls dort Unterstützung bei der Beschaffung von Dokumenten benötigt wird.

## **BAMF**

Das BAMF informiert auf der Seite <http://www.bamf.de/> über die verschiedenen Bereiche der Arbeit des Bundesamtes. Hauptsächlich richten sich die Beiträge dort an (Fach-)Personen mit Vorwissen. Die Informationen zur geförderten Ausreise werden von BAMF zentral auf der Seite <https://www.returningfromgermany.de> gesammelt.

Trotzdem werden auch auf der Seite des BAMF die verschiedenen Programme der Rückkehrförderung vorgestellt und es können Infomaterialien und Berichte bestellt werden. Außerdem werden dort regelmäßig aktuelle Zahlen und Statistiken rund um die Themen Flucht und Migration veröffentlicht.

## **Zentren für Migration und Entwicklung**

Im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) betreibt die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH in aktuell dreizehn Ländern so genannte „Zentren für Migration und Entwicklung“, die Rückkehrende bei Ihrer Reintegration begleiten. Die Zentren beraten und unterstützen Personen, wenn Sie aus Deutschland, Europa oder anderen Ländern in ihr Herkunftsland zurückgekehrt sind und Unterstützung bei sozialen und wirtschaftlichen Reintegration vor Ort brauchen. Informationen zu allen Möglichkeiten und Leistungen sind auf der Webseite zu finden.

## **ZIRF**

Die Zentralstelle für Informationsvermittlung zur Rückkehrförderung ist ein Projekt von Bund und Bundesländern, um Informationen zu vielen Staaten bereitzustellen, die für eine geförderte Rückkehr relevant sein können. Sie bietet Daten zu Infrastruktur, wirtschaftlicher Situation, Sicherheitslage oder medizinischer Versorgung. Die Datenbank mit den bisher beantworteten Anfragen ist für registrierte Benutzerinnen und Benutzer auf der Seite <https://www.returningfromgermany.de> erreichbar und kann als Nachschlagewerk fungieren, wenn individuelle Fragen und Probleme bei der Planung einer Ausreise auftreten.

Reicht die Datenbank zur Beantwortung der Frage nicht aus, gibt es auch eine Möglichkeit der Beantwortung individueller Fragen. Rückkehrberatungsstellen können dann in einem digitalen Portal fallspezifische Fragen senden, die an Projektpartner vor Ort weitergeleitet werden. Diese recherchieren und beantworten die Anfrage dann meist innerhalb weniger Tage. Hierbei können auch sehr detaillierte oder regionsspezifische Fragen gestellt werden.

## **Family Assessment**

Im Falle einer freiwilligen Rückkehr von unbegleiteten, minderjährigen Migrantinnen und Migranten bietet die IOM ein Family Assessment an. Dafür nimmt die IOM mit den Angehörigen im Zielland Kontakt auf und besucht sie vor Ort. Dies dient der Sicherung des Kindeswohls sowie der Determinierung des besten Interesses des Kindes und soll den Vormund bei der Entscheidung hinsichtlich einer freiwilligen Rückkehr des Kindes unterstützen. Das Family Assessment kann über das OAM beantragt werden.

## **IntegPlan**

IntegPlan ist ein länderübergreifendes Projekt zur Förderung der freiwilligen Rückkehr in die Heimatländer. Projektträger ist Micado Migration gGmbH in Kooperation mit dem Büro für Rückkehrhilfen der Stadt München. Finanziert wird das Projekt aus Mitteln einzelner Bundesländer, Bundesministerien, sowie dem europäischen Asyl- Migrations- und Integrationsfonds (AMIF). Das Leistungsangebot richtet sich an Mitarbeitende von Rückkehrberatungsstellen sowie Ausländerbehörden der beteiligten Bundesländer

und beinhaltet Aus- und Weiterbildung für Rückkehrberater\*innen. Für Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger in der Rückkehrberatung wird ein E-Learning-Kurs „Einführung in die Rückkehrberatung“ angeboten.

### **IntegPlan-Einzelfallförderung**

Zur Begleitung der ökonomischen und sozialen Reintegration von Rückkehrenden kann die Zusammenarbeit mit einer Partnerorganisation im Rückkehrland sinnvoll sein. Im Rahmen des IntegPlan-Projektes werden potenzielle Partnerorganisationen in Herkunftsländern identifiziert und Kontakte hergestellt. Ein begrenzter finanzieller Zuschuss für ein Vorhaben der ökonomischen Reintegration kann gewährt werden. Die Art der Hilfen ist in enger Abstimmung mit der jeweiligen Beratungsstelle individuell zu vereinbaren. Weitere Informationen sind auf der folgenden Seite zu finden: <https://www.integplan.de/>

### **REAG/GARP**

Das REAG/GARP - Programm ist ein bundesweites Förderprogramm, das finanzielle Unterstützung bei der Ausreise durch Übernahme der Beförderungskosten (Tickets für Flugzeug, Bahn, Bus oder Taxi) und Reisebeihilfen (pro Erwachsenen/Jugendlichen und für Kinder unter 12 Jahren) bietet. Außerdem können medizinische Kosten während der Reise und für einen begrenzten Zeitraum im Zielland übernommen werden. Für die Zeit der Ankunft im Zielland soll die sogenannte Reintegration unterstützt werden. Dafür steht im REAG/GARP-Programm eine weitere finanzielle Hilfe, die sogenannte „Starthilfe“, zur Verfügung.

Es gibt Zielländer, für die keine oder nur Teile der Förderung beantragt werden können. Personen aus EU-Staaten sind grundsätzlich von dem Programm ausgeschlossen (Nur in Fällen von Zwangsprostitution oder Menschenhandel kann eine Förderung durch REAG/GARP auch für EU-Bürger\*innen erfolgen). Die Fördermöglichkeiten für Zielländer außerhalb der EU variieren sehr stark und werden hin und wieder angepasst.

### **Starthilfe Plus**

Zusätzlich gibt es seit 2017 für einige Länder innerhalb des REAG/GARP-Programmes noch die Möglichkeit, ergänzend Starthilfe Plus zu beantragen. Dies sorgte vor allem in der Coronakrise für eine erweiterte Förderung aufgrund der besonderen Umstände. Je nach Herkunftsland kann „Starthilfe Plus“ Unterstützung im Bereich Wohnen, verstärkte Hilfen für Langzeitgeduldete oder eine zusätzliche finanzielle Starthilfe im Herkunftsland bedeuten. Die Website <https://www.returningfromgermany.de/> informiert über die aktuellen Fördermöglichkeiten.

Anträge können selbständig bei der Ausländerbehörde oder mit Hilfe der Perspektiv- und Rückkehrberatungsstellen der Diakonie gestellt werden. Bei der Antragstellung erklärt die Person, dass sie auf sämtliche Ansprüche auslaufenden oder vorherigen Asylverfahren verzichtet. Auch laufende Klageverfahren gegen den BAMF-Bescheid müssen bspw. bei Antragstellung beendet werden. Außerdem verpflichtet sich die antragstellende Person dazu, Deutschland dauerhaft zu verlassen. Sollte die Person sich nach geförderter Ausreise erneut längerfristig (mehr als 90 Tage) in Deutschland aufhalten, muss die Förderung zurückgezahlt werden.

Bei der Antragstellung gibt es auch die Möglichkeit, nur bestimmte Teile der Förderung zu beantragen. Dies kann dann sinnvoll sein, wenn die Person in der Zukunft die Wiedereinreise nach Deutschland plant und die zukünftige Rückzahlung reduzieren möchte.

### **URA**

URA ist ein Kosovo-Rückkehrprojekt. Es ist jährlich befristet und wurde bisher regelmäßig um jeweils ein weiteres Jahr verlängert. Mittel aus diesem Projekt sind nur begrenzt verfügbar und stehen nur Rückkehrern aus den Bundesländern zur Verfügung, die dieses Projekt gemeinsam mit dem Bund durchführen. Seit 01.01.2017 beteiligt sich auch Schleswig-Holstein an diesem Programm, so dass kosovarische Rückkehrer aus Schleswig-Holstein ebenfalls von diesen Leistungen profitieren können.

URA bietet kosovarischen Rückkehrern Beratungsleistungen und Maßnahmen zur Reintegration und Unterstützung an. Ziel ist es, den Menschen eine nachhaltige Wiedereingliederung in ihrer Heimat zu ermöglichen. Hierfür bietet das Projekt kostenlose Sozialberatung und bei Bedarf psychologische Betreuung an.

Unterstützungsleistungen können nur im Rückkehrzentrum in Priština beantragt werden können.

**Kontakt:**

Ruga Arkitekt Karl Gega No. 38, 10000 Pristina, Republik Kosovo

Telefon: +383 45 625 886

Sprechzeiten sind

Montag bis Freitag 09:00-11:30 und 12:30-16:00 Uhr

Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung innerhalb von acht Wochen nach der Rückkehr im Rückkehrzentrum Pristina erfolgen muss.

Sie sollten die Unterlagen zu Ihrem Asylverfahren, z. B. die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (kurz „BÜMA“ bzw. den Ankunftsnachweis), in Deutschland geborenen Kindern und deutsche Schulbescheinigungen für noch minderjährige Kinder mitbringen.

**Brückenkomponente Albanien**

Das Reintegrationsprojekt „Brückenkomponente Albanien“ unterstützt Rückkehrende dabei, sich nach ihrer Ankunft in Albanien zu stabilisieren und die Grundlagen für eine nachhaltige Reintegration zu schaffen. Hierzu bietet die Brückenkomponente insbesondere in der oftmals sehr fordernden Phase unmittelbar nach der Rückkehr eine persönliche Betreuung sowie vielfältige Sachleistungen an, die auf die individuellen Bedürfnisse der Rückkehrenden zugeschnitten sind. Das Vorhaben orientiert sich am Vorbild des Reintegrationsprojekts „URA“ und wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie durch zwölf Bundesländern finanziert und von der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH vor Ort umgesetzt. Interessierte Personen kön-

nen entweder mindestens fünf Tage vor ihrer Abreise aus Deutschland eine Anmeldung über das BAMF einreichen oder innerhalb von acht Wochen nach ihrer Rückkehr in Albanien persönlich Unterstützung im Büro der Brückenkomponente beantragen.

**Kontakt:**

Brückenkomponente Albanien (URA Albania)

Rr. Asim Zeneli, Nd. 6/10, Tirana, Albania

Sprechzeiten: Montag – Donnerstag von 10 bis 15 Uhr

**JRS-Programm (Joint Reintegration Services)**

Die JRS-Hilfen stehen für bestimmte Länder zur Verfügung. Die Liste der verfügbaren Länder wird kontinuierlich erweitert. Aktuelle Informationen sind auf der Webseite [www.returningfromgermany.de](http://www.returningfromgermany.de) zu finden.

JRS-Hilfen können folgende Personen erhalten:

- Drittstaatsangehörige, die noch keine endgültige negative Entscheidung zu ihrem Asylgesuch/-verfahren oder Antrag auf eine sonstige Schutzform erhalten haben
- Drittstaatsangehörige, die die Voraussetzung für eine legale Einreise bzw. einen legalen Aufenthalt in Deutschland und/oder in einem anderen Mitgliedstaat nicht (mehr) erfüllen (z.B. ausreisepflichtige Personen oder Geduldete).

Eine Unterstützung ist sowohl für freiwillig Rückkehrende als auch für rückgeführte Personen möglich.

JRS unterscheidet zwischen Kurzzeit- und Langzeitunterstützung (Post Arrival Package/Post Return Package). Eine Antragstellung ist ausschließlich über das Datenmanagementsystem RIAT vorzunehmen. Alle Prozesse werden dort verarbeitet. RIAT ist ein geschlossenes System mit Zugang nur für autorisierte Personen.

**AMIF-Projekt „Integrierte Rückkehrberatung und Reintegration im LaZuF“**

In der aktuellen AMIF-Förderperiode (2021-2027) haben LaZuF und DW SH jeweils ein eigenes AMIF-Projekt beantragt, die als zwei Bausteine einer Gesamtstrategie des Landes SH zum Thema Rückkehr zu betrachten sind und

unter Schirmherrschaft des MSJFSIG SH umgesetzt werden. Durch die Vernetzung und Synergieeffekte zwischen den beiden Projekten soll flächendeckende und qualifizierte Rückkehrberatung zu rückkehrvorbereitenden Maßnahmen sichergestellt und eine nachhaltige Reintegration im Heimatland ermöglicht werden. Während das Projekt des DW SH die Beratung zur freiwilligen Rückkehr und Reintegration in der Fläche in SH sichert, konzentriert sich das Projekt des LaZuF auf die Beratung und Unterstützung bei Rückkehr und Reintegration der ausreisewilligen und ausreisepflichtigen Drittstaatsangehörigen, die im LaZuF wohnverpflichtet sind. Die bereits vorhandenen Strukturen, Netzwerke und partnerschaftliche gute Zusammenarbeit zwischen LaZuF und DW SH werden in den beiden Projekten fortgesetzt und laufend weiterentwickelt. Eine im LaZuF-Projekt angesiedelte Steuerungsgruppe begleitet beide Projekte strukturell und organisatorisch, fördert den gegenseitigen Austausch und gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit wie z. B. Fachtage und erarbeitet unter Berücksichtigung der strategischen Ziele des MSJFSIG Empfehlungen für die weitere Zusammenarbeit über das Projektende hinaus. Ziel ist darüber hinaus, die Rückkehrberatung in den kommunalen Zuwanderungsbehörden des Landes über die Fachtage und ergänzende Fortbildungsveranstaltungen einzubinden.

Mit dem Projekt des LaZuF wird die Rückkehrberatung und Reintegrationsvorbereitung in allen Unterkünften des LaZuF ausgebaut und standardisiert. Ein bereits entwickeltes Beratungskonzept des LaZuF wird als Grundlage der staatlichen Rückkehrberatung im Landesamt implementiert. Dabei soll als Leitgedanke noch stärker auf eine Gestaltung von Zuwanderung hingewirkt werden und das im Landesamt vorhandene Leitbild für eine Zuwanderungsverwaltung in den Blick genommen werden.

Nach der Ermittlung der individuellen Bedarfe der Rückkehrenden im ersten Schritt des Beratungsprozesses wird der Schwerpunkt auf der Schaffung einer nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Perspektive im Heimatland liegen. Vorhandene Informationslücken bei den Rückkehrenden gilt es zu identifizieren und zu schließen. Der Personenkreis der vulnerablen Gruppen wird mit besonderen Maßnah-

men bei der Reintegration im Heimatland unterstützt. In einer Kooperation mit der Deutschen Sparkassenstiftung für Internationale Kooperation werden Qualifizierungsmaßnahmen für Drittstaatsangehörige in den Unterkünften des LaZuF angeboten und durchgeführt. Gemeinsam soll das Netzwerk für weitere ergänzende Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Drittstaatsangehörige ausgebaut werden.

### **SOLWODI**

Der Verein SOLWODI führt seit 1992 ein frauenspezifisches Rückkehr- und Reintegrationsprojekt durch. Es richtet sich an alleinstehende und alleinerziehende Frauen in Notsituationen und schwierigen Lebenslagen. In Kooperation mit lokalen Nichtregierungsorganisationen (NGOs) bietet das Programm eine individuell angepasste Beratung und Begleitung der Frauen in Deutschland und in den Zielländern. Die in Mainz zentrierte Koordinierungs- und Beratungsstelle für das Programm agiert deutschlandweit.

### **Social Impact / Start Hope@Home**

Social Impact bietet das Qualifizierungsprogramm StartHope@Home (SH@H), um Rückkehrende beim Erwerb unternehmerischer Fähigkeiten zu unterstützen, an. Das auf die Bedürfnisse der Teilnehmenden zugeschnittene Coaching kann bis zu zehn Module umfassen, die von der Ideenfindung für eine Existenzgründung über Kommunikation und Finanzierung bis hin zur individuellen Betreuung und Planung konkreter Schritte reichen. Das Programm StartHope@Home wird durch den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) gefördert und durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) kofinanziert.

### **Anmerkung zu freiwilliger Rückkehr in gefährliche Regionen**

Seitens der Beratungsstellen werden Fälle freiwilliger Rückkehr in die genannten Herkunftsländer mit besonderem Augenmerk auf die dortige Sicherheitslage begleitet. Dabei erfolgt im Beratungsprozess fortlaufend eine genaue Prüfung der dortigen Situation, und eine besonders sorgfältige Aufklärung über etwaige bevorstehende Risiken. Ebenso erfolgt eine enge Abstimmung mit den zuständigen Behörden.

# Förderrichtlinien des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Seit 2019 stehen Landesmittel zur Förderung der freiwilligen Rückkehr zur Verfügung. Die Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr (Reisebeihilfe) ist für die Fälle vorgesehen, in denen freiwillig Ausreisende nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um sich auf dem Weg bis zum Zielort in der Heimat im notwendigen Umfang zu verpflegen. Zur Überbrückung der Phase zwischen Ankunft und Reintegration kann eine Starthilfe gewährt werden. Das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge ist die Bewilligungsbehörde.

Die Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der landesweiten Vernetzung der Rückkehrberatung und der Reintegration (Förderrichtlinie Rückkehrberatung und Reintegration) soll dagegen strukturelle Verbesserungen erreichen. Durch diese Richtlinie sollen der flächendeckende Zugang zu unabhängigen Rückkehrberatungsstellen und die nachhaltige Reintegration im Heimatland ermöglicht werden.





# Migrationsberatung Schleswig-Holstein (MBSH)

Die landesfinanzierte Migrationsberatung ist ein Beratungsangebot in Schleswig-Holstein, das Zugewanderten unabhängig vom Aufenthaltsstatus zur Verfügung steht. Sie ergänzt die bundesgeförderten Beratungsdienste Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) sowie Jugendmigrationsdienste (JMD). Die bundes- und landesgeförderten Beratungsstellen sind Ansprechpartner zu allen migrationspezifischen und integrationsrelevanten Fragestellungen.

Flüchtlinge, Migrantinnen und Migranten sowie EU-Bürgerinnen und EU-Bürger können in Schleswig-Holstein auf ein flächendeckendes Netz von Beratungsstellen zurückgreifen.

In der Regel werden die Beratungsstellen von den freien Wohlfahrtsverbänden getragen. Da aus Platzgründen in diesem Handbuch nicht alle Beratungsstellen aufgelistet werden können, finden Sie anbei einen Link inkl. Angebote-Finder zu den konkreten Kontaktadressen in allen Regionen in Schleswig-Holstein  
[https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/l/integration/\\_documents/migrationsberatung.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/l/integration/_documents/migrationsberatung.html)

Sie können aber auch bei den Wohlfahrtsverbänden nach der Einrichtung in Ihrer Nähe nachfragen.

## **AWO Landesverband Schleswig-Holstein e.V.**

AWO Interkulturell  
Am Kiel-Kanal 224106 Kiel  
Tel.: 0431 647391-0

## **Caritasverband Schleswig-Holstein e.V.**

Krusenrotter Weg 37  
24113 Kiel  
Telefon: 0431 5902-34

## **Der Paritätische Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e.V.**

Zum Brook 4  
24143 Kiel  
Tel.: 0431 5602-23

## **Diakonisches Werk Schleswig-Holstein - Landesverband der Inneren Mission e.V.**

Kanalufer 48  
24768 Rendsburg  
Tel.: 0431 593-243

## **DRK - Landesverband Schleswig-Holstein**

Klaus-Groth-Platz 1  
24105 Kiel  
Tel.: 0431 5707-126



# Passbeschaffung

Unabhängig, aus welchen Gründen eine freiwillige Rückkehr erfolgt, wird die betroffene Person von der zuständigen Ausländerbehörde mit Rechtskraft der Ausreisepflicht, z.B. nach einem negativ abgeschlossenen Asylverfahren, aufgefordert, an der Passbeschaffung mitzuwirken. Infolgedessen sind die Personen verpflichtet, bei den Konsulaten oder Botschaften ihrer Herkunftsländer vorzusprechen, um dort ihre Pässe für die Rückkehr in ihr Heimatland zu beantragen.

Die Beratungspraxis zeigt, dass dieser Beratungspunkt intensiv begleitet werden sollte, da es regelmäßig zu nicht minder großen Herausforderungen bei der Kontaktaufnahme zu den Auslandsvertretungen und dem Verfahren der Passausstellung kommt. Beratungsstellen haben die Möglichkeit, mit den jeweils am Verfahren beteiligten Behörden lösungsorientiert in Kontakt zu treten. Im Besonderen, weil der Zugang zu den Behörden, Schulen und medizinischen Einrichtungen im Herkunftsland für die Betroffenen leichter ist, wenn sie im Besitz ihrer Pässe sind.

Aktuell ist es bei den zuständigen Ausländerbehörden in Schleswig-Holstein nicht einheitlich geregelt, dass jede betroffene Person ein Formular als schriftliche Bestätigung des Besuchs beim Konsulat/Botschaft ausgehändigt bekommt, um den Besuch nachhaltig zu beweisen. Beratungsstellen können entsprechend vorgefertigte Schreiben ausstellen.

Im Allgemeinen werden keine Termine vergeben. Steht die betroffene Person dann an der Botschaft vor verschlossenen Türen oder aber wird sie nicht bedient, kann dies in der Folge von der zuständigen Zuwanderungsbehörde/Ausländerbehörde als „NICHT mitgewirkt“ bewertet werden. Zielführend sollte das Vorgehen im Lichte der Erfüllung der Mitwirkungspflichten daher auf jeden Fall sein. Es ist wichtig, den Konsulats- bzw. Botschaftsbesuch gut vorzubereiten, und bei der zuständigen Behörde um ein Schreiben für den Besuch zu bitten.

Anmerkung zu Passgebühren: Erstattungserlass Stand 8. September 2015, Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes; Übernahme von Passgebühren / Modifizierung und Klarstellung BMI v. 9. Februar 2017

## ADRESSEN

# Adressen der zuständigen Behörden in Schleswig-Holstein

## **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**

- Außenstelle Neumünster  
Haart 148, 24539 Neumünster  
Tel.: 0911 943-17956
- Außenstelle Neumünster-Boostedt  
Rantzau-Straße 10, 24598 Boostedt  
Tel.: 0911 943-44349

## **Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung**

Adolph-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel

- Norbert Scharbach  
Tel.: 0431 988-2040  
Norbert.Scharbach@sozmi.landsh.de
- Katja Ralfs  
Tel.: 0431 988-3268  
Katja.Ralfs@sozmi.landsh.de

## **Geschäftsstelle der Härtefallkommission des Landes Schleswig-Holstein**

Adolph-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel

- Christiane Keller  
Tel.: 0431 988-2152  
HFK@sozmi.landsh.de
- André Borchert  
Tel.: 0431 988-5444  
HFK@sozmi.landsh.de

## **Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge des Landes Schleswig-Holstein**

- Ankunftszentrum und Erstaufnahmeeinrichtung Neumünster  
Haart 148, 24539 Neumünster  
Tel.: 04321 9740
- Landesunterkunft für Flüchtlinge und Ausreisepflichtige Boostedt  
Rantzau-Straße 10, 24598 Boostedt  
Tel.: 04393 96710-100
- Landesunterkunft Bad Segeberg  
Segeberger Straße 106a, 237985 Bad Segeberg
- Landesunterkunft Glücksstadt  
Am Neuendeich 50, 25348 Glückstadt

- Landesunterkunft Kiel  
Niemannsweg 220, 24106 Kiel
- Landesunterkunft Rendsburg  
Pastor-Bielfeldt-Straße 1-10, 24768 Rendsburg
- Landesunterkunft Seeth  
Hauptstraße 100, 25878 Seeth

## **Ausländerbehörden der Kreise und kreisfreien Städte**

- Kreis Dithmarschen  
Stettiner Straße 30, 25746 Heide  
Tel.: 0481 97-2040  
abh@dithmarschen.de  
<https://www.dithmarschen.de/themen/auslaenderwesen-staatsangehoerigkeit>
- Stadt Flensburg  
Schleswiger Straße 66, 24941 Flensburg  
Tel.: 0461 85-2000  
einwanderungsbuero@flensburg.de  
<https://www.flensburg.de/einwanderungsbuero>
- Kreis Herzogtum-Lauenburg  
Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg  
Tel.: 04541 888-275  
fachdienst.ordnung@kreis-rz.de  
<https://www.kreis-rz.de>
- Landeshauptstadt Kiel  
Stresemannplatz 5, 24103 Kiel  
Tel.: 0431 901-4299  
zuwanderungsabteilung@kiel.de  
<https://www.kiel.de>
- Hansestadt Lübeck  
Königstraße 49-57, 23552 Lübeck  
Tel.: 0451 122-3322  
ordnungsamt@luebeck.de  
<https://www.luebeck.de>
- Stadt Neumünster  
Großflecken 59, 24534 Neumünster  
Tel.: 04321 942-2441  
auslaenderbehoerde@neumuenster.de  
<https://www.neumuenster.de/buergerservice/auslaenderbehoerde>

## ADRESSEN

- Kreis Nordfriesland  
Marktstraße 6, 25813 Husum  
Tel.: 04841 67210  
auslaenderbehoerde@nordfriesland.de  
<https://www.nordfriesland.de>
- Kreis Ostholstein  
Lübecker Straße 41, 23701 Eutin  
Tel.: 04521 788-360  
auslaenderbehoerde@kreis-oh.de  
<https://www.kreis-oh.de/Bürger-Kreis-Verwaltung/Sicherheit-Ordnung/Ausländerbehörde/>
- Kreis Pinneberg  
Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn  
Tel.: 04121 4502-0  
abh@kreis-pinneberg.de  
<https://www.kreis-pinneberg.de/Ausländerbehörde.html>
- Kreis Plön  
Hamburger Straße 17, 24306 Plön  
Tel.: 04522 7430  
auslaenderbehoerde@kreis-ploen.de  
<https://www.kreis-ploen.de/Bürgerservice/Ausländerbehörde/>
- Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg  
Tel.: 04331 202-877  
zuwanderung@kreis-rd.de  
<https://www.kreis-rendsburg-eckernfoerde.de/familie-soziales/zuwanderung>
- Kreis Schleswig-Flensburg  
Flensburger Straße 7, 24837 Schleswig  
Tel.: 04621 878-500  
migrationsmanagement@schleswig-flensburg.de  
<https://www.schleswig-flensburg.de>
- Kreis Segeberg  
Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg  
Tel.: 04551 951-0  
<https://www.segeberg.de/asyl-und-migration>
- Kreis Steinburg  
Karlstraße 13, 25524 Itzehoe  
Tel.: 04821 690  
abh@steinburg.de  
<https://www.steinburg.de/en/kreisverwaltung/leistungen-services/oeffnungszeiten/auslaenderbehoerde>
- Kreis Stormarn  
Mommsenstraße 12, 23843 Bad Oldesloe  
Tel.: 04531 160-1822  
auslaenderbehoerde@kreis-stormarn.de  
<https://www.kreis-stormarn.de>

# Adressen der Nichtregierungsorganisationen für die Fragen der Rückkehrberatung

## **Unabhängige Beratung zur Freiwilligen Rückkehr in Schleswig-Holstein**

### **Diakonisches Werk Schleswig-Holstein**

Andrea Bastian - Projektleitung  
Kanalufer 48, 24768 Rendsburg  
Tel.: 04331 593-188  
E-Mail [bastian@diakonie-sh.de](mailto:bastian@diakonie-sh.de)

Projektkoordination Unabhängige freiwillige Perspektiv- und Rückkehrberatung:

Solveigh Deutschmann  
Tel.: 04331 593-242, Fax: 04331 593-35-242  
E-Mail: [deutschmann@diakonie-sh.de](mailto:deutschmann@diakonie-sh.de)

## **Unabhängige freiwillige Perspektiv- und Rückkehrberatung für den Kreis Herzogtum Lauenburg**

### **Diakonisches Werk Herzogtum Lauenburg**

Katharina Kolbow  
Petriforum - Am Markt 7, 23909 Ratzeburg  
Tel.: 0176 19790282  
E-Mail: [rueckkehrberatung@kirche-ll.de](mailto:rueckkehrberatung@kirche-ll.de)

## **Unabhängige freiwillige Perspektiv- und Rückkehrberatung für die Stadt Lübeck**

Ralf Schulte  
Tel.: 04832 972 125  
E-Mail: [rueckkehrberatung-hl@kirche-ll.de](mailto:rueckkehrberatung-hl@kirche-ll.de)

## **Unabhängige freiwillige Perspektiv- und Rückkehrberatung für die Landeshauptstadt Kiel**

### **Diakonisches Werk Altholstein**

Khatuna Iagorashvili  
Johannesstraße 45, 24143 Kiel  
Tel.: 0431 260 492 04  
E-Mail: [perspektivberatung-kiel@diakonie-altholstein.de](mailto:perspektivberatung-kiel@diakonie-altholstein.de)

## **Unabhängige freiwillige Perspektiv- und Rückkehrberatung für die Stadt Neumünster**

### **Diakonisches Werk Altholstein**

Pecy F. Tabifor  
Haart 224, 24539 Neumünster  
Tel.: 04321 252213016  
E-Mail: [rueckkehrberatung-nms@diakonie-altholstein.de](mailto:rueckkehrberatung-nms@diakonie-altholstein.de)

## **Unabhängige freiwillige Perspektiv- und Rückkehrberatung für den Kreis Rendsburg-Eckernförde**

### **Diakonisches Werk Altholstein**

Pecy F. Tabifor  
Kaiserstraße 28, 24768 Rendsburg  
Tel.: 04331 943 84 38 13  
E-Mail: [l@diakonie-altholstein.de](mailto:l@diakonie-altholstein.de)





# Weitere Adressen

## **Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen SH**

Doris Kratz-Hinrichsen  
Karolinenweg 1, 24105 Kiel  
Tel.: 0431 988-1291  
E-Mail: fb@landtag.ltsh.de

## **Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. Beratung und Information zu Rechtshilfen, Bleiberechtssicherung und sozialer Nothilfe**

Sophienblatt 82-86 , 24114 Kiel  
Tel.: 0431 735-000, Fax: 0431 736-077  
E-Mail: office@frsh.de  
www.frsh.de

## **Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrts- verbände Schleswig-Holstein e.V.**

Falckstr. 9, 24103 Kiel  
Tel.: 0431 33 60 75  
E-Mail: kontakt@lag-sh.de  
www.lag-sh.de

## **Jüdische Gemeinde Kiel/ Beratung jüdischer Rückkeh- rer\*innen zu Fragen von Rückkehr und Weiterwanderung**

Dr. Inna Shames  
Waitzstraße 43, 24105 Kiel  
Tel.: 0431 6575030

## **Raphaelswerk e.V.**

Ansprechpartnerin Weiterwanderung: Larisa Schälke  
Adenauerallee 41, 20097 Hamburg  
Tel: 040 248 442-22  
E-Mail: weiterwanderung@raphaelswerk.de  
www.raphaelswerk.de/wirberaten/fluechtlinge/weiterwan-  
derung-resettlement

## **IOM Nürnberg - Internationale Organisation für Migration**

Tel.: 0911 43000, Fax: 0911 4300-260  
E-Mail: iom-germany@iom.int

## **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**

Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg  
E-Mail: reintegration@bamf.bund.de

## **Gemeinsames Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr**

Badensche Straße 23, 10715 Berlin

## **Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit**

Friedrich-Ebert-Allee 32 + 36, 53113 Bonn



# Abkürzungsverzeichnis

AA	Auswärtiges Amt
ABH	Ausländerbehörde
AE	Aufenthaltserlaubnis
AG	Aufenthaltsgestattung
AKN	Ankunftsnachweis
AMIF	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds
AsylblG	Asylbewerberleistungsgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BLK-IRM	Bund-Länder-Koordinierungsstelle Integriertes Rückkehrmanagement
BMI	Bundesministerium des Innern
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BüMA	Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender
ERRIN	European Return and Reintegration Network
GARP	Government Assisted Repatriation Programme
GG	Grundgesetz
GIZ	Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit
GK	Generalkonsulat
GÜB	Grenzübertrittsbescheinigung
HFK	Härtefallkommission
IOM	Internationale Organisation für Migration
LfA	Landesamt für Ausländerangelegenheiten
MB S-H	Migrationsberatung in Schleswig-Holstein
MILI	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
NE	Niederlassungserlaubnis
NGO	Non-Government-Organisation
REAG	Reintegration and Emigration Programme for Asylum Seekers in Germany SH Schleswig-Holstein
ZIRF	Zentralstelle für Informationsvermittlung zur Rückkehrförderung

